

Amtsblatt

Nummer 30
70. Jahrgang
Montag, 21. Juli 2014
Einzelpreis 1,40 €

Umlegung „Holzgartenstraße-Süd“ Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der Ergänzung des Umlegungsplans für den Teilabschnitt 6 des Umlegungsgebiets „Paarstraße-West“

(Inkrafttreten des Umlegungsplans gemäß § 71 BauGB)

Für den westlichen Teil des Neubaubereichs an der Paarstraße wurde der Umlegungsplan für den Teilabschnitt 6 des Umlegungsgebietes „Holzgartenstraße-Süd“ am 16.12.2013 mit Ausnahme des Einlagegrundstücks Flst.Nr. 150 Gmkg. Reinhausen in Kraft gesetzt.

Gemäß Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Regensburg vom 14.02.2014 erfolgt zum Austausch von Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen im Bereich der Grundstücke Flst.Nr. 150, 150/17, 150/18 und 150/21 je Gmkg. Reinhausen die Ergänzung des bereits im Dezember in Kraft getretenen Umlegungsplans für den Teilabschnitt 6 (Paarstraße-West).

Den betroffenen Eigentümern der Grundstücke im Bereich der Ergänzung des Umlegungsplans für den Teilabschnitt 6 der Umlegung sowie den von der Neuordnung betroffenen Rechtsinhabern wurde ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB durch Bescheid unmittelbar zugestellt.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 14.02.2000 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt 6 des Umlegungsgebiets behandelten Grundstücken mit der vorgenannten Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Die Ergänzung des in Kraft getretenen Umlegungsplans für den Teilabschnitt 6 des Umlegungsgebiets ist am 2.7.2014 unanfechtbar geworden.

Der Neuzustand des Umlegungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände Ord.Nr. 4 und 5 vollständig in Kraft.

Aus dem aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis mit Anlagen bestehenden Umlegungsplan geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor.

In der Umlegungskarte sind die zugeteilten Grundstücke des Gebiets mit den neuen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die der Stadt Regensburg gemäß § 55 BauGB zugeordneten neuen Verkehrs- und Grünflächen dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt für die einzelnen Besitzstände die behandelten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestands mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu begründeten Rechte an den zugeteilten Grundstücken, sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beteiligten Besitzstände und die genannten Einlagegrundstücke der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Der neue

Grundstückszustand mit den im Umlegungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnissen wird damit gültig. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst. Der in Kraft getretene Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 3.056/III. Stock, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer Veröffentlichung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung-, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Regensburg, 7. Juli 2014
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Umlegung „Holzgartenstraße-Süd“ Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans

(Inkrafttreten des Umlegungsplans gemäß § 71 BauGB)

Für das behandelte Einlagegrundstück Flst.Nr. 175 Gmkg. Reinhausen ist der Zuteilungsplan nach § 76 BauGB am 20. Juni 2014 unanfechtbar geworden. Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 2 Teil 8 und 10 in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für den behandelten Teilbereich des Umlegungsgebiets der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen Rechtszustand ersetzt. Die im Zuteilungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnisse werden für die Grundstücke Flst.Nr. 175 und 150/27 Gmkg. Reinhausen gültig.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz des zugeteilten Grundstücks ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, Zimmer 3.056/III. Stock von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer Veröffentlichung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung-, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Regensburg, 7. Juli 2014
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Regensburger Dulten 2015

Maidult vom 8. bis 25. Mai 2015

Herbstdult vom 28. August bis 13. September 2015

Die Stadt Regensburg veranstaltet während der genannten Zeiten ihre traditionellen Dulten auf dem Dultplatz Am Europakanal in Regensburg.

Bewerbungen von attraktiven Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften sowie Warenverkaufsgeschäften können **für jede der beiden Dulten und jedes Geschäft getrennt bis 10.10.2014** schriftlich an die **Stadt Regensburg**, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg, eingereicht werden. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist.

Die Bewerbung selbst muss mittels Formblatt der Stadt Regensburg erfolgen. Bewerbungen ohne Formblatt werden von der Auswahlentscheidung ausgeschlossen. Im Hinblick auf die dem Auswahlverfahren zugrunde liegenden Zulassungsbedingungen empfehlen wir neben den im Formblatt abgefragten Angaben der Bewerbung aussagekräftiges Bewerbungs- und Bildmaterial beizufügen. Fehlende oder lückenhafte Angaben können sich bei der Auswahlentscheidung zu Ihren Lasten auswirken. Das Formblatt können Sie unter o.a. Adresse mit einem ordnungsgemäß

beschrifteten und frankierten Rückkuvert anfordern. Sie können sich das Formblatt auch herunterladen und ausdrucken (www.dult-regensburg.de/service/bewerbung). Die Zulassungsbedingungen sind hier ebenfalls einzusehen.

Bereits zugesandte Bewerbungen bitten wir zu komplettieren. Die Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 8. Juli 2014 (Az. 00714/2014 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von einem Büro in eine Physio- und Rehapraxis auf dem Anwesen Regensburg, Prüfeninger Straße 106, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3826/2. Die Einheit befindet sich im 2. Obergeschoss des Gebäudes und weist eine Fläche von etwa 305 m² auf.

Entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg sind für die Nutzung zwei zusätzliche Stellplätze nachzuweisen, die auf dem Grundstück durch den Stellplatzbestand (45 Tiefgaragenstellplätze und 33 oberirdische Stellplätze) nachgewiesen werden.

Die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 8. Juli 2014 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

(in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.042) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1639, wird empfohlen.

Regensburg, 10. Juli 2014
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabestelle
D.-Martin-Luther Straße 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Straße 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 14 A 081 – Straßenbauarbeiten nach DIN 18299 ff.
- 14 A 087 – Erdarbeiten DIN 18300, Betonarbeiten DIN 18331, Holzbauarbeiten DIN 18335, Stahlbauarbeiten DIN 18335
- 14 A 089 – Entwässerungskanalarbeiten nach DIN 18306
- 14 A 090 – Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten DIN 18338, Klempnerarbeiten DIN 18339, Absturzsicherungen DIN 4426
- 14 A 091 – Landschaftsbauarbeiten nach DIN 18320

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben.

2. Offenes Verfahren nach VOL/A

- 14 E 089 – Postdienstleistungen für die Stadt Regensburg (3 Lose) Rahmenvertrag für 2 Jahre, Stadt Regensburg, Zentraler Verwaltungsdienst/Poststelle

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben. Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.